

Fischereiförderung nach dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Fachforum Forellenzucht

06.11.2017

Theresa Deubele



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Gliederung

1. Fördergegenstände und Zuwendungsvoraussetzungen

- Förderung der nachhaltigen Aquakultur
- Förderung von Be- und Verarbeitungsunternehmen

2. Verfahrensablauf

3. Zeit für Fragen

Förderung der nachhaltigen Aquakultur (2.2)

Innovation (2.2.1)

Vorhaben werden von oder in Zusammenarbeit mit der Fischereiforschungsstelle Langenargen durchgeführt.

- Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden

Produktive Investitionen (2.2.2)

- Modernisierung von Aquakulturanlagen einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen (2.2.2.1)
- Verbesserungen und Modernisierungen in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz (2.2.2.2)
- Verringerung der negativen Auswirkungen oder Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt, Erhöhung der Ressourceneffizienz (2.2.2.3)
- Steigerung der Energieeffizienz (2.2.2.4)

Produktive Investitionen (2.2.2)

- Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Investitionen zur Verhinderung der Verlandung (2.2.2.6)
- Reduktion negativer Auswirkungen auf den Wasserverbrauch und die Wasserqualität (2.2.2.7)
- Investitionen in geschlossene Kreislaufsysteme (2.2.2.8)
- Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und gezüchteten Arten (2.2.2.9)
- weitere produktive Investitionen (2.2.2.10)

Steigerung der Qualität oder Steigerung des Mehrwertes (2.2.2.5)

- durch Verarbeitung, Vermarktung und Direktverkauf
- Zukauf von fremden Erzeugnissen zur Abrundung des Angebotes unschädlich, wenn die betreffenden Umsätze nicht mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes betragen.

Gründung von nachhaltigen Aquakulturunternehmen (2.2.3)

- durch **neue** Aquakulturunternehmer
„erstmalige unternehmerische Tätigkeit in der **Leitung**
eines Aquakulturunternehmens“
- berufliche Qualifikation ist erforderlich
- Geschäftsplan
- unabhängiger Vermarktungsbericht
- > 50.000 € Durchführbarkeitsstudie
- Umweltprüfung (durch Bau-/Wasserrechtl. Genehmigung abgedeckt)

Fördersatz: 40%

Zuwendungsvoraussetzungen Aquakultur

- Unternehmen der Aquakultur (KMU)
- ALG Mindestgröße muss überschritten sein
- kein Bezug von Altersgeld oder anderen Renten
- berufliche Fähigkeit für die ordnungsgemäße Führung des Betriebes
- Mindestinvestitionssumme: 10.000 €
- keine Straftaten im Umweltbereich

Zuwendungsvoraussetzungen Aquakultur

- Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre
 - Erfolg der bisherigen Führung des Unternehmens
- Investitionskonzept
 - Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens

Existenzgründung

- Gründung während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung
- erstmalige selbständige Existenzgründung
- berufliche Qualifikation
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch Investitionskonzept
- Betriebsnachfolge oder Betriebsteilung
 - ≠ keine Existenzgründung

Förderung der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (2.3)

Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (2.3)

Investitionen in Einrichtungen zur Verarbeitung:

- die zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastungen verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen
- die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit, Arbeitsbedingungen verbessern
- die zu neuen oder verbesserten Verfahren führen

Zuwendungsvoraussetzungen Verarbeitung

- Unternehmen der Be- und Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (KMU)
- Bilanzen der letzten zwei Jahre vor Antragstellung
- Investitionskonzept
 - Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Förderausschluss

Vorhaben die ausschließlich dazu dienen, die Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften zu erreichen, sind nicht förderfähig.

Förderausschluss

- Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- Erwerb von Grundstücken
- Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Finanzierungsgebühren
- Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, sonstige Preisnachlässe
- Leasing und Mietkauf
- Büroeinrichtungen
- der Erwerb von Tieren
- unbare Eigenleistungen
- Zucht von gentechnisch veränderten Organismen

Verfahrensablauf

- Kein Baubeginn, keine Auftragsvergabe vor Bewilligung
Nur Planung ist zulässig, sonst Förderausschluss!

- Welche Unterlagen werden benötigt?

kurze Schilderung des geplanten Vorhabens und des Betriebs

(theresa.deubele@rpt.bwl.de oder 07071 -757 -3331)

Antragstellung/Betreuer

- bei Vorhaben nach 2.2.2; 2.2.3
 - zuwendungsfähige Kosten > 100.000 €
 - anerkannter Betreuer (siehe 4.5 der VwV)
- bei Vorhaben nach 2.3 Antragstellung ohne Betreuer möglich

Kostenplausibilisierung

- drei **vergleichbare** Angebote
- wenn drei vergleichbare Angebote nicht möglich sind:
 - Begründung, z.B. wenn Kompatibilität mit bestehendem System erforderlich
 - sonst: Absagen der angefragten Unternehmen

Kostenplausibilisierung

Baunebenkosten

- max. 12% der zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Nebenkosten (Architekten und Ingenieurleistungen, Beratung, Betreuung, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, Baugenehmigungsgebühren)

Betreuerkosten

- Für Fälle nach Nr. 4.5 der VwV Fischereiförderung
- max. 2,5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 € und bis zu 1,5% bei einem förderfähigen Investitionsvolumen > 500.000 €
- Der Sockelbetrag der förderfähigen Investitionskosten beträgt 6.000 € der Höchstbetrag 17.500 €

Auswahlkriterien

Alle Anträge müssen priorisiert werden.

Stufe 1:

- ein „Allgemeines Auswahlkriterium“ muss erfüllt sein

Stufe 2:

- Anwendung der „spezifischen Auswahlkriterien“
- Reihung nach erreichter Punktzahl

Allgemeine Auswahlkriterien „Aquakultur“

<u>Allgemeine Kriterien:</u> Das zu fördernde Vorhaben trägt zu einem oder zu mehreren der nachfolgend genannten Ziele bei	
1	Sicherung oder Steigerung der Produktion im Bereich der nachhaltigen Aquakultur.
2	Förderung von nachhaltigen, umwelt- und ressourcenschonenden, energieeffizienten, innovativen Produktionsmethoden und/oder Umweltleistungen.
3	Förderung von Wissenstransfer, lebenslangem Lernen, beruflicher Bildung, Innovationen und technologischem Fortschritt hinsichtlich einer nachhaltigen Aquakultur.
4	Verbesserung der Rentabilität und Wertschöpfung des Betriebes.
5	Förderung der aquatischen Biodiversität, Schutz und Erhaltung der Kulturlandschaft und/oder der biologischen Vielfalt.
6	Förderung von Tiergesundheit, Tierschutz, Gesundheitsschutz sowie Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in den Aquakulturbetrieben.

Publizität und Transparenz

Transparenz:

Veröffentlichung der Vorhaben und der Beträge im Internet

Publizität:

Hinweise auf Internetseite, Flyern etc.

Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 763/2014

Zweckbindungsfrist

- Bauten und bauliche Anlagen

12 Jahre

- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte

5 Jahre

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

ZEIT FÜR FRAGEN ...